

14/BV/005/2024

Beschlussvorlage
öffentlich

Aufhebung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gnevkow für das Haushaltsjahr 2024

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Lisa-Christin Wandt | <i>Datum</i> 02.07.2024 <i>Einreicher:</i> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|

| | | |
|-------------------------------------------|---------------------------------|--------------|
| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
| Gemeindevertretung Gnevkow (Entscheidung) | 24.07.2024 | Ö |

Sachverhalt

Am 22. Mai 2024 wurden durch die Gemeindevertretung die Haushaltssatzung 2024 beschlossen und am 4. Juni 2024 bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde eingereicht. Im Zuge der Prüfung des Haushaltes 2024 der Gemeinde Gnevkow ist ein erheblicher Verstoß gegen die Haushaltsgrundsätze im speziellen gegen den Haushaltsgrundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit auffällig geworden. Die Gemeinde Gnevkow ist Gesellschaftergemeinde der GEWO Bau Burow GmbH i.L..

In der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Gnevkow und der GEWO Bau Burow GmbH vom 20.05.2009 wurde die Übernahme der Darlehen durch die Gemeinden sowie die Übernahme des Kapitaldienstes durch die GEWO festgelegt.

Der Kapitaldienst/ Schuldendienst von der GEWO wurde in den vergangenen Jahren über die laufenden Einzahlungen verbucht, die Tilgung der Darlehen wurde durch die entsprechenden Einzahlungen durch GEWO gedeckt.

Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Seit dem 01.01.2024 befindet sich die GEWO Bau Burow GmbH in Liquidation.

Dadurch konnte den Gesellschaftern ein Teilbetrag in Höhe der noch bestehenden Kreditverbindlichkeiten zum Stichtag 30.01.2024 ausgezahlt werden.

Mit dieser Teilzahlung in Höhe von 176.610 EUR sind die Darlehen in Höhe von 176.620 EUR per 30.01.2024 bei den Kreditinstituten vollständig abgelöst worden.

Die o.g. Einzahlungen aus dem Verkaufserlös sowie die entsprechende Sondertilgung wurden im Haushalt 2024 veranschlagt.

Jedoch kam es zu einem Veranschlagungsfehler der Einzahlungen.

Diese wurden fälschlicherweise im laufenden Bereich des Finanzhaushaltes veranschlagt.

Aufgrund des mit einer außerplanmäßigen Kredittilgung im Bereich der Investitionstätigkeit verorteten Verwendungszwecks ist auch der anteilig erhaltene Verkaufserlös als Einzahlung aus Investitionstätigkeit zu werten und zu veranschlagen.

Infolge der Veranschlagung im laufenden Bereich des Finanzhaushaltes wird die aktuelle Haushaltslage der Gemeinde erheblich verzerrt und stellt einen Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit dar. Der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen würde sich im Haushaltsjahr 2024 um 176.610 EUR mindern. Auch der investive Bereich wird durch die Sondertilgung in Höhe von 176.620 EUR erheblich belastet bzw. verzerrt, da der Sondertilgung keine Investitionseinzahlungen gegenüberstehen. Entsprechend werden nicht die tatsächlichen Verhältnisse im Haushalt abgebildet.

Dies hat Auswirkungen auf die Bewertung in RUBIKON, die Ausweisungen in der Haushaltssatzung sowie den Angaben in den entsprechenden Mustern. Eine Bereinigung ohne eine erneute Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung ist aufgrund der erheblichen Verschlechterung des Finanzhaushaltes und den weitreichenden Änderungen

unumgänglich.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Gnevkow beschließt die Aufhebung der Haushaltssatzung vom 22.05.2024 für das Haushaltsjahr 2024.

Finanzielle Auswirkungen

| | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| im lfd. Haushaltsjahr: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | | in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend | |
| Finanzielle Mittel stehen: | | | |
| <input type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: Bezeichnung: | | <input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | |
| Haushaltsmittel: | | Haushaltsmittel: | |
| bisher angeordnete Mittel: | | bisher angeordnete Mittel: | |
| Maßnahmesumme: | | Maßnahmesumme: | |
| noch verfügbar: | | noch verfügbar: | |
| Erläuterungen: | | | |

Anlage/n

| | |
|---|--------------------------------------------------------|
| 1 | Muster 1 Haushaltssatzung Gnevkw 2024 (PDF) öffentlich |
| 2 | Anschreiben Gnevkw öffentlich |

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnevkow für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.05.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

| | | |
|--------------------------------------------------------------------------|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | | 618.955 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | | 625.450 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | | 7.015 EUR |
| | | |
| 2. im Finanzhaushalt auf | | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | | 569.675 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von | | 592.910 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | | -23.235 EUR |
| | | |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | | 69.080 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | | 174.640 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | | -105.560 EUR |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

| | |
|---------------------------------------------------------|-------------|
| Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf | 102.494 EUR |
|---------------------------------------------------------|-------------|

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 329 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 386 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 339 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,9145 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.

Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für die Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gemäß § 14 Abs.2 der GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit eines Teilfinanzplanes werden gemäß §14 Abs.3 GemHVO-Doppik jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8 Festlegung von Wertgrenzen für eine Nachtragspflicht

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gemäß § 48 Kommunalverfassung M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt:
 - a) ein Jahresfehlbetrag als erheblich, wenn er 5 v. H. der Erträge/Einzahlungen überschreitet;
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages um 5 v. H. als erheblich.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV-MV sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Haushaltsjahres übersteigen.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von mehr als 5.000 € geleistet werden sollen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 gilt:
wenn 0,25 VzÄ Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 75.358 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 17.698 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 543.467 EUR |

Gnevkow, den

Siegel

Regina Delies
Bürgermeisterin

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Gnevkwow
-Die Bürgermeisterin-
Durch das Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Regionalstandort
Neubrandenburg
Amt/SG
Rechts- u. Kommunalaufsichtsamt/304
Auskunft erteilt:
Finanzaufsicht
E-Mail: steve.batzer@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.106
Telefon: 0395/ 57087 4359
Fax: 0395/ 57087 5960
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Datum:
06. Juni 2024

Anzeige Haushaltssatzung 2024 Hier: Verstoß gegen Haushaltsgrundsatz

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Delies,

Am 22. Mai 2024 wurden durch die Gemeindevertretung die Haushaltssatzung 2024 beschlossen und am 4. Juni 2024 bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde eingereicht.

Im Zuge der Prüfung des Haushaltes 2024 der Gemeinde Gnevkwow ist ein erheblicher Verstoß gegen die Haushaltsgrundsätze im speziellen gegen den Haushaltsgrundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit auffällig geworden.

Die Gemeinde Gnevkwow war Gesellschaftergemeinde der ehemaligen GEWO Bau Burow GmbH. In der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Gnevkwow und der GEWO Bau Burow GmbH vom 20.05.2009 wurde die Übernahme der Darlehen durch die Gemeinden sowie die Übernahme des Kapitaldienstes durch die GEWO festgelegt.

Der Kapitaldienst/Schuldendienst von der GEWO wurde in den vergangenen Jahren über die laufenden Einzahlungen verbucht, die Tilgung der Darlehen wurde durch die entsprechenden Einzahlungen durch GEWO gedeckt. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Seit dem 01.01.2024 befindet sich die GEWO Bau Burow GmbH in Liquidation.

Mit dem Verkauf der GEWO Bau Burow GmbH wurde an die Gesellschafter ein Teilbetrag des Verkaufspreises in Höhe der noch bestehenden Kreditverbindlichkeiten zum Stichtag 30.01.2024 ausgezahlt.

Mit dieser Teilzahlung in Höhe von 176.610 EUR sind die Darlehen in Höhe von 176.620 EUR per 30.01.2024 bei den Kreditinstituten vollständig abgelöst worden.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-5901
IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE21NBS

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Die o.g. Einzahlungen aus dem Verkaufserlös sowie die entsprechende Sondertilgung wurden im Haushalt 2024 veranschlagt. Jedoch kam es zu einem Veranschlagungsfehler der Einzahlungen. Diese wurden fälschlicherweise im laufenden Bereich des Finanzhaushaltes veranschlagt.

Aufgrund des mit einer außerplanmäßigen Kredittilgung im Bereich der Investitionstätigkeit verorteten Verwendungszwecks ist auch der anteilig erhaltene Verkaufserlös als Einzahlung aus Investitionstätigkeit zu werten und zu veranschlagen.

Infolge der Veranschlagung im laufenden Bereich des Finanzhaushaltes wird die aktuelle Haushaltslage der Gemeinde erheblich verzerrt und stellt einen Verstoß gegen den Haushaltgrundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit dar. Der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen würde sich im Haushaltsjahr 2024 um 176.610 EUR mindern. Auch der investive Bereich wird durch die Sondertilgung in Höhe von 176.620 EUR erheblich belastet bzw. verzerrt, da der Sondertilgung keine Investitionseinzahlungen gegenüberstehen. Entsprechend werden nicht die tatsächlichen Verhältnisse im Haushalt abgebildet.

Dies hat Auswirkungen auf die Bewertung in RUBIKON, die Ausweisungen in der Haushaltssatzung sowie den Angaben in den entsprechenden Mustern. Eine Bereinigung ohne eine erneute Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung ist aufgrund der erheblichen Verschlechterung des Finanzhaushaltes und den weitreichenden Änderungen unumgänglich.

Abschließend ist festzustellen, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Gnevkow aufzuheben ist, diese dann zu überarbeiten und durch die Gemeindevertretung erneut zu beschließen ist. Aufgrund der anstehenden „Europa- und Kommunalwahlen“ wird als Frist der 16. August 2024 als angemessen angesehen. Eine Beschlussfassung ist sowohl durch die alte Gemeindevertretung (bis zur konstituierenden Sitzung) als auch durch die neue Gemeindevertretung (auch in der konstituierenden Sitzung) möglich.

Ich bitte Sie gem. § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) um Rückäußerung bis zum 21. Juni 2024. Bitte teilen Sie mir innerhalb dieser Frist auch mit, wann sich die Gemeindevertretung erneut der Haushaltssatzung annehmen wird. In diesem Fall könnte sich ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden erübrigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Steve Batzer
Sachbearbeiter Finanzaufsicht